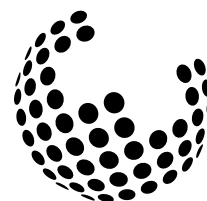


Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen

für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber



kibesuisse

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Dieser Kodex ist nun die Ergänzung zu den Rahmenqualitätsstandards und zum pädagogischen Konzept in Tagesfamilien. Er wurde von kibesuisse, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita¹ und der Stiftung GFZ², den Dozentinnen des kibesuisse-Vermittlerinnenkurses und weiteren Fachpersonen entwickelt und vom Vorstand verabschiedet. Dieser Verhaltenskodex soll Tagesfamilienorganisationen und ihre Mitarbeitenden sensibilisieren, aber auch ermutigen, sich mit dem Thema der sexuellen Übergriffe auseinanderzusetzen, um potentielle Gefahren zu erkennen und mögliche kritische Situationen zu entschärfen. Er schafft mehr Sicherheit für alle Beteiligten und hilft, potentielle Opfer besser zu schützen.

Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist dadurch gekennzeichnet, dass sie im privaten, familiären Rahmen stattfindet. Keine wechselnden Bezugspersonen, kleine, überschaubare Gruppen, eine familienähnliche Betreuungssituation und in manchen Fällen sogar «Ersatzgeschwister» sind Faktoren, die für viele Eltern ausschlaggebend sind, weshalb sie sich für diese Betreuungsform entscheiden. Die Betreuung findet im Haushalt der Tagesmutter³ statt. Sie ist die Betreuungsperson, aber auch die Familienangehörigen (Ehe-/Partner und eigene Kinder) spielen im Betreuungsalltag eine Rolle. In Tagesfamilien werden Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreut. Die Altersspanne der betreuten Kinder ist somit meist grösser als diejenige in Kitas oder Horten. Die Betreuung im familiären Kontext wird von vielen Eltern geschätzt. Eltern stehen den Tageseltern meist näher als Eltern es den Mitarbeitenden in einer Kita tun. Dieser familiäre Rahmen stellt Betreuungspersonen (und Träger) vor zusätzliche Herausforderungen.

Einführung

In der Kinderbetreuung steht das Wohl der Kinder im Zentrum. Sexuelle Übergriffe an Kindern werden in keiner Weise toleriert und sind strafbare Handlungen. In Kindertagesstätten ist die Anwendung von Verhaltensregeln zur Prävention sexueller Übergriffe weit verbreitet. In einigen Kantonen sind diese von der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde vorgeschrieben. Für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien gibt es wenige Regulierungen durch die Gesetzgeber. Kinder sollen in Tagesfamilien jedoch genauso sicher sein wie in Betreuungseinrichtungen. Die Mitglieder von Tagesfamilien Schweiz (heute: kibesuisse) haben im Jahr 2008 verbindliche Rahmenqualitätsstandards verabschiedet. Ende 2013 wurde das pädagogische Konzept für Tagesmütter herausgegeben.

¹ www.limita-zh.ch, in der deutschen Schweiz tätige Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, siehe auch ihr Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln»

² www.gfz-zh.ch, Anbieter von familienergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Mitglied bei kibesuisse

³ Gilt immer auch für männliche Betreuungspersonen (Tagesvater)

Nutzen des Kodex

- Durch die festgelegten Verhaltensregeln erhalten die Betreuungspersonen, Eltern und Trägerorganisation einen Rahmen, der hilft, Grenzverletzungen früher zu identifizieren und darauf zu reagieren. Dadurch werden sexuelle Übergriffe früh erkannt und verhindert.
- Potentielle Täter und Täterinnen müssen durch die Verpflichtungserklärung eine höhere Barriere überwinden.
- Mitarbeiter/-innen (Vermittler/-innen, Tageseltern) kennen den Spielraum ihres professionellen Handelns und sind somit auch vor Falschanschuldigungen besser geschützt.
- Eltern fühlen sich ernst genommen. Sie können Verstöße leichter erkennen, sich widersetzen und diese der Vermittlerin melden.
- Tagesfamilienorganisationen haben eine weitere Massnahme erbracht, um einen Missbrauch zu verhindern.

Begriffsdefinition

In der Fachliteratur existieren viele verschiedene Begriffe:

- sexuelle Ausbeutung
- sexueller Missbrauch
- sexuelle Übergriffe
- sexuelle Gewalt
- sexuelle Grenzverletzungen

Die unterschiedlichen Begriffe drücken unterschiedlich stark das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter oder die Verletzung der sexuellen Integrität aus. Für den vorliegenden Verhaltenskodex wurde der Begriff «Sexuelle Übergriffe» gewählt. Dieser Begriff zeigt, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten in seiner Form stark variieren kann. Ein Missbrauch wird oft nur in seiner schwersten Form (Vergewaltigung, Nötigung) als solcher verstanden oder erkannt. Aber jede sexuell motivierte Annäherung (sexistische Äusserungen, Berührungen, Fotografieren) ist bereits ein sexueller Übergriff.

Ziele

Mit dem Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen werden folgende Ziele erreicht:

- **Sensibilisieren**
Indem sich alle Tagesfamilienorganisationen mit ihren Mitarbeitenden mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen.
- **Hinschauen**
Kritische Situationen, die sich durch die Betreuung im privaten Raum ergeben, werden erkannt und durch bewusstes Handeln und geeignete Regeln entschärft.
- **Alle Beteiligten schützen**
Durch festgelegte Regeln kennen sowohl die Tageseltern als auch die Eltern den Spielraum des professionellen Handelns und können leichter beurteilen, was richtig und falsch ist bzw. wo Grenzverletzungen passieren. So werden nicht nur potentielle Opfer geschützt. Auch den Betreuungspersonen wird geholfen, sich in heiklen Situationen richtig zu verhalten.
- **Vertrauen gegenüber den Eltern schaffen**
Der Verhaltenskodex schafft Transparenz und damit Vertrauen gegenüber den Eltern und schützt gleichzeitig die Betreuungspersonen vor falschen Anschuldigungen.
- **Handlungsfähigkeit erhöhen**
Vorgesetzte haben die Möglichkeit, Konsequenzen zu ergreifen und im Ernstfall schneller zu reagieren.
- **Entlasten**
Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex werden die Inhalte von der gesamten Organisation (Trägerschaft, Tagesmüttern und Vermittlerinnen) mitgetragen.

Verpflichtungserklärung/ Strafregisterauszug

Verpflichtungserklärung

Kibesuisse empfiehlt den Tagesfamilienträgerschaften, ihre Arbeitnehmenden eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex (siehe Anhang 1) unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung soll Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Betreuungsperson sein. Mit der Unterschrift bestätigt die Tagesmutter, dass sie den Kodex gelesen hat und sich verpflichtet, die dargelegten Grundsätze und Regeln einzuhalten. Sie erklärt damit auch, dass die Verhaltensregeln nicht nur von ihr, sondern von allen andern urteilsfähigen, im gleichen Haushalt lebenden Personen gelesen wurden und befolgt werden.

Strafregisterauszug

Einige Gemeinden/Kantone verlangen das Einholen eines Strafregisterauszuges für die Tagesmutter. Diese Vorschriften sind einzuhalten. Für Mitglieder in Kantonen oder Gemeinden ohne entsprechende Vorgaben liegt das Einholen eines Strafregisterauszugs für die Arbeitnehmerin im Ermessen der Trägerschaft. Es wird jedoch von kibesuisse empfohlen. Trotzdem gilt zu beachten, dass ein Auszug keine absolute Sicherheit bringt, da er verjährt und keine laufenden Verfahren abdeckt. Zudem ist es ratsam, dass jede Trägerschaft bereits im Vorfeld definiert, welche Strafregistereinträge Konsequenzen haben und

welcher Art diese Konsequenzen sind (ein Eintrag wegen einem Verkehrsdelikt wird anders gewichtet als eine Anklage wegen Nötigung).

Präventive Massnahmen

Definition einer ethischen Grundhaltung/Leitsatzes

Für Tagesfamilienorganisationen steht das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und deren Schutz im Zentrum.

Sorgfältige Abklärung der Tagesfamilie

Die wichtigsten Schritte zur Prävention sind eine gute Abklärung der Tagesmutter und ein sorgfältiges Anstellungsverfahren. Diese erfolgen durch erfahrene und ausgebildete Vermittlerinnen mit professionellen Arbeitsgrundlagen (Gesprächsleitfäden, Bewerbungsformulare etc.). Es wird empfohlen, dass die Tagesmutter vor der Anstellung einen Strafregisterauszug einreicht. Wichtig ist auch, dass alle im Haushalt der Tagesmutter lebenden Personen in die Abklärung mit einbezogen werden, denn sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden mehrheitlich von Männern verübt.

Transparenz

Die Arbeit der Tagesfamilienorganisation, der Vermittlerinnen und der Tageseltern ist transparent. Die Tagesmutter ist offen und kritikfähig gegenüber Eltern und ihrem Arbeitgeber. Die Inhalte des Verhaltenskodex werden mit Eltern, Tageskindern und Tageseltern besprochen. Die Tagesmutter ist sich bewusst, Mitarbeiterin einer Organisation zu sein, die familienergänzende Kinderbetreuung anbietet. Sie nimmt folglich gegenüber ihrem Arbeitgeber und den Eltern eine professionelle Haltung ein.

Stärkung der Tageskinder und ihrer Eltern

Die anvertrauten Kinder werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit gestärkt. Das ist der beste Weg,

sie vor Übergriffen zu schützen. Als Grundlage dazu dient beispielsweise das von der Fachstelle Limita, Zürich erarbeitete 7-Punkte Präventionsmodell (www.limita-zh.ch unter «Opferprävention»).

1. Dein Körper gehört dir!
2. Deine Gefühle sind wichtig!
3. Angenehme und unangenehme Berührungen
4. Das Recht auf NEIN
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
6. Das Recht auf Hilfe
7. Du bist nicht schuld!

Tageskinder und ihre Eltern wissen, welche Regeln gelten und kennen die Beschwerdewege des von ihr beanspruchten Anbieters/der Gemeinde/des Kantons. Dazu existieren in den Kantonen individuelle Leitfäden (siehe auch Kapitel 11).

Aufklärung/Schulung der Tageseltern

Tageseltern sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Das Recht der Kinder auf Unversehrtheit und Wahrung der Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Tagesmutter hält auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von den

Kindern ausgehen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln, die eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für das kindliche Entdecken des eigenen Körpers (siehe Kapitel 8). Private Beziehungen (Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages – auch Kontakte auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) zwischen Kindern und Tageseltern sollen nicht stattfinden. Sie sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar, denn es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden. Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 187, 188 und Art. 197 StGB; vgl. Anhang 2). Die Mitarbeitenden und die im Haushalt der Tagesmutter lebenden Personen kennen die Konsequenzen bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und wissen, dass bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte eingeleitet werden (Kündigung, Strafanzeige).

Kontrolle

Die Trägerorganisation, respektive ihre Vermittlerin überprüft in Gesprächen mit den Tageseltern oder den Eltern, ob die definierten Regeln auch tatsächlich eingehalten werden. Eltern und Kinder kennen die Inhalte des Verhaltenskodex und werden darin bestärkt, Rückmeldungen bei Verstössen zu geben. Sie kennen den Beschwerdeweg. Die Trägerorganisation nimmt die Rückmeldungen ernst.

Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Abgrenzung des privaten Bereichs

Typischerweise findet diese Form der Kinderbetreuung in den Wohnräumen der Tagesfamilien statt. Tagesfamilien müssen daher eine deutliche Trennung zwischen dem privaten und beruflichen Bereich vollziehen (sowohl in räumlicher Hinsicht als auch in Hinsicht auf die Aktivitäten, zum Beispiel bei der Körperpflege). Ausnahmen sind vorgängig unter den Beteiligten vereinbart worden. Alle während den Betreuungszeiten anwesenden Personen sind immer angekleidet.

Körperkontakt

Tagesmütter legen viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Sie sind für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geschult und wenden diesbezüglich ein wohlüberlegtes Handeln an. Sie wissen, wann der Rahmen ihrer professionellen Rolle überschritten wird. Wichtig: Es ist immer die Betreuungsperson, die für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- sowie kindgerecht sein. Die Reaktion des Kindes muss beobachtet werden. Der Körperkontakt darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen.

Sprache

Tagesmütter pflegen sowohl mit ihrer eigenen Familie als auch mit den anvertrauten Kindern eine gewaltfreie, wohlwollende und dem Alter der Kinder angemessene

Sprache. Sexualisierte Ausdrücke werden unterlassen. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Die Tagesmutter spricht dies mit den Eltern ab.

Geschlechterrollen

Das weibliche und männliche Geschlecht wird als gleichwertig anerkannt – es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert.

Wickeln

Das Wickeln von Kindern gehört selbstverständlich zu den Aufgaben der Tagesmutter. Kinder werden jedoch erst dann von ihr allein gewickelt, wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut hat. Das Wickeln wird ausschliesslich von der Tagesmutter erledigt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Hygiene/Gang aufs WC

Kinder sollen nach Möglichkeit die Körperpflege (Waschen, WC) selbstständig vornehmen. Das Kind wird nur dann aufs WC begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.

An-/Ausziehen

Auch das An- und Ausziehen soll das Tageskind nach Möglichkeit selbstständig erledigen. Hilfe wird bei Bedarf angeboten/gegeben.

Fiebertemperaturen

Grundsätzlich gehören kranke Kinder in die Obhut der Eltern. Beginnt ein Kind während des Aufenthaltes bei der Tagesmutter zu fiebern, soll das Fieber (mit Einverständnis der Eltern) idealerweise im Ohr gemessen werden. Ausnahmen müssen im Voraus vereinbart werden. Die Eltern werden anschliessend informiert.

Mittagsschlaf und Übernachten

Ruhe- und Aktivitätsphasen prägen den Betreuungsalltag. Es ist wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug und zur Ruhe haben. Den Kleinkindern steht dafür ein Bett für den Mittagsschlaf in einem ruhigen Teil der Wohnung / des Hauses zur Verfügung. Das Bett ist der private, geschützte Raum eines Kindes. Es schläft grundsätzlich alleine. Kinder übernachten bei Schicht- oder Nacharbeit ihrer Eltern bei der Tagesmutter, bei anderen Gründen in Ausnahmefällen nach Absprache.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider.

«Dökterle»

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung. «Dökterle» ist ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle

zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Voraussetzungen wird das Spiel zugelassen, muss aber von der Tagesmutter jederzeit einsehbar sein. Das Spiel wird von der Tagesmutter unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, schreitet die Tagesmutter zugunsten des betroffenen Kindes ein.⁴

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Tagesmutter, die ihnen anvertrauten Tageskinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern darüber informiert.

Fotografieren

Das Fotografieren muss mit den Eltern abgesprochen werden. Eltern müssen immer informiert werden. Die Privat- und Intimsphäre des Tageskindes muss geschützt sein: Tageskinder dürfen nur in Alltagssituationen und bekleidet fotografiert werden. Fotos mit Tageskindern sind Eigentum der Eltern und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergereicht werden. Eine Veröffentlichung der Fotos ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich.

⁴ Siehe dazu auch die Regelung von Limita, der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, www.limita-zh.ch

Intervention bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/bei sexuellen Übergriffen

Besteht ein Verdacht, wird dieser der Vermittlerin oder einer kantonalen Fachstelle weitergeleitet. Das direkte Ansprechen des Problems mit der angeschuldigten Person wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Dies hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Grenzverletzungen geworden sind. Aussagen werden ernst genommen.

Verdacht auf Übergriffe in der Tagesfamilie

Die Eltern/Tageskinder werden schon zu Beginn des Betreuungsverhältnisses über den Beschwerdeweg informiert und wissen, an wen sie sich bei Kenntnis und Verdacht wenden müssen. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen mit ihrem Verdacht nicht alleine bleiben. Sie können sich an ihre Vermittlerin oder an die Trägerschaft wenden.

Verdacht auf Übergriffe in der Herkunftsfamilie oder zwischen Kindern

Die zuständige Vermittlerin oder die Trägerschaft wird informiert. Sie wissen, wie bei derartigen Vorfällen vorzugehen ist. Grundsätzlich obliegt es der Trägerschaft, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Vorbereitung auf einen Ernstfall

Es ist wichtig, dass jede Tagesfamilienorganisation für einen Ernstfall vorbereitet ist. Ein gutes Hilfsmittel ist die Erarbeitung eines Interventionsleitfadens, der aufzeigt, was im Krisenfall zu tun und zu beachten ist. Dazu existieren in den meisten Kantonen Leitfäden, die zu Hilfe gezogen werden sollen⁵ (Beispiel Kanton St.Gallen: www.kindesschutz.sg.ch)

⁵ Siehe dazu auch www.kinderschutz.ch, mit einer Liste von wertvollen Links

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Anhang zum Arbeitsvertrag

Der/die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er/sie sowie alle anderen im Haushalt lebenden Personen

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen haben und dies nie machen werden
- keine pädosexuellen Neigungen haben
- in kein laufendes Strafverfahren involviert sind.

Der/die Unterzeichnende und alle weiteren in seinem/ihrem Haushalt lebenden Personen teilen die im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet der/die Unterzeichnende sich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche bei ihm/ihr betreut werden, die Trägerschaft/die zuständige Vermittlerin zu informieren.

Ort, Datum _____ **Unterschrift** _____

Schweizerisches Strafgesetzbuch Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 1870 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch